STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Hinweis zur Corona-Situation:
Bei Sitzungen kommunaler Gremien gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO unterliegen alle Teilnehmenden der in § 4 Abs. 1 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung (3G-Regel). Falls die betreffenden Personen nicht immunisiert, also geimpft oder genesen sind, führt dies zu der Verpflichtung vor der Teilnahme an Sitzungen, einen Nachweis über ein negatives Testergebnis zu erbringen. Gem. § 4 Abs. 10 CoronaSchVO kann das Testerfordernis für die Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Während der gesamten Sitzung besteht für alle Teilnehmenden, auch am Platz, Maskenpflicht (mindestens eine medizinische Maske, FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt).

Sankt Augustin, den 22.02.2022

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r

ges. Bürgermeister

Dr. Max Leitterstorf

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsort				
Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit	☒ nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit
09.03.2022		18:00 Uhr		anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Berichterstatter: Vorsitzender
2		**Verpflichtung sachkundiger Bürger** Berichterstatter: Vorsitzender
3		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2021** Berichterstatter: Vorsitzender
4		**Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2021 gefassten Beschlüsse** Seite: 4 – 5 Berichterstatter: Vorsitzender
5		**Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen** Seite: 6 – 7 Berichterstatter: Dez. III
5.1	22/0001	Inanspruchnahme der Fördermittel des Landes NRW zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt durch die Anlauf- und Beratungsstelle des deutschen Kinderschutzbundes in Sankt Augustin und durch die Familienberatungsstelle der Stadt
6	22/0052	**Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2022/2023** Seite: 8 – 16 Berichterstatter: Dez. III
7	22/0091	**Zeitliche Umsetzung von KiTa-Baumaßnahmen** (ggfs. Tischvorlage) Berichterstatter: BM
8	21/0439/1	**Bericht zur Arbeit des Quartiersmanagements für Mülldorf Nord** Seite: 17 – 20 Berichterstatter: Dez. III
9	22/0070	**Vorstellung der Arbeit des Trägers Jugendfarm auf dem Abenteuerspielplatz Ankerstraße** Seite: 21 – 22 Berichterstatter: Dez. III

10	22/0093	**Ergebnisse Spielplatzentwicklungsplanung Stadtteil Mülldorf I** Seite: 23-29 Berichterstatter/in: Dez. III
11	22/0071	**Erhöhung des Personalkostenzuschusses an Jugendhilfeträger zur Finanzierung zusätzlicher Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** Seite: 30-32 Berichterstatter: Dez. III
12	22/0039	**Fortschreibung der Corona bedingten Sonderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2022** Seite: 33-38 Berichterstatter: Dez. III
13	22/0053	**Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2022/2023** Seite: 39-40 Berichterstatter: Dez. III
14	22/0075	**Landesförderung der Qualifizierung gem. § 46 KiBiz für das Kita-Jahr 2022 / 2023** Seite: 41-43 Berichterstatter: Dez. III
15	22/0086	**Sachstandsbericht Kita-Bescheide** (Nachreichung) Berichterstatter: Dez. III
16	21/0258/1	**Reflexion und Konzeption zum Einsatz von Spieleboxen auf städtischen Kinderspielplätzen** Seite: 44-46 Berichterstatter: Dez. III
17	22/0078	**Information über die wesentlichen Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021** Seite: 47-55 Berichterstatter: Dez. III
18		**Anträge der Fraktionen**
19		**Anfragen und Mitteilungen**
19.1		Anfragen
19.2		Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

1	**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Berichterstatter: Vorsitzender
2	**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.11.2021** Berichterstatter: Vorsitzender
3	**Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 23.11.2021 gefassten Beschlüsse** Seite: 56 Berichterstatter: Vorsitzender
4	**Anträge der Fraktionen**
5	**Anfragen und Mitteilungen**
5.1	Anfragen
5.2	Mitteilungen

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung vom 23.11.2021

Öffentlicher Teil

21/0494 **Benennung neuer Mitglieder für den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan und den Unterausschuss Kita-Baumaßnahmen**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0401 **Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0464 **Änderung der Leitlinie zur Übernahme der Mietkostendifferenz bei KiTa-Trägern**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

21/0327 **Übernahme des Trägeranteils am Landeszuschuss für die Ausstattung der Kita Wellenstraße (AWO)**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

21/0455 **Aufnahme der Kita „Am Rosenhain" in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Sankt Augustin e.V. in die Jugendhilfeplanung**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0463 **Übernahme des Trägeranteils am Landeszuschuss für die Ausstattung der Kita Am Rosenhain (DKSB)**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0328 **Haushaltsplanberatung 2022 für die Kinder- und Jugendhilfe**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0536 **Antrag zur TOP 16 des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2021, Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

21/0539 **Antrag zu TOP 16 im JHA am 23.11.2021, Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Punkt 2 und Punkt 3 wurden gemäß des Antrags in das 2. Änderungspapier des Haushalts-Entwurfs 2022 übernommen und durch den Ausschuss für Finanzen positiv entschieden.

21/0540 **Antrag zu TOP 16 im JHA am 23.11.2021, Quartierssozialarbeit stärken und ausbauen**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Zu Punkt 2: Das Thema "Quartierssozialarbeit" ist in der aktuellen Form bei IuS angebunden. Somit soll die Zuständigkeit für den angegebenen Antrag auch dort bearbeitet und verortet werden.

21/0417 **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates - hier JHA**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

21/0418 **Anpassung der Satzung für das Jugendamt**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 04.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0001**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Inanspruchnahme der Fördermittel des Landes NRW zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt durch die Anlauf- und Beratungsstelle des deutschen Kinderschutzbundes in Sankt Augustin und durch die Familienberatungsstelle der Stadt

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einbeziehung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durchgeführt von der Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin sowie von der Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Sankt Augustin in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in die regionalen Maßnahmen nach § 8a SGB VIII.
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW und ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister 12. Jan. 2022

Ratsmitglied 11. Jan. 2022

Sachverhalt / Begründung:

Wie im Jugendhilfeausschuss am 25.02.2021 beraten, haben sich zwischenzeitlich die städtische Familienberatungsstelle und der Deutsche Kinderschutzbund Sankt Augustin am Interessenbekundungsverfahren des Landes NRW zur Einrichtung je einer Fachkraftstelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, mit einer unbefristeten 80 % Förderung durch das Land NRW beteiligt. Mit Schreiben vom 22.12.2021 wurde durch das MKFFI–NRW die Interessenbekundung beider Träger positiv beschieden. Das daran anschließende Förderantragsverfahren wird in Kürze eröffnet. Entsprechend der *„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"* des Landes NRW ist für die finanzielle Förderung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung der beiden Beratungsangebote in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie die Einbeziehung in die regionalen Maßnahmen nach § 8a SGB VIII erforderlich.

Begründung der Dringlichkeit:

Damit die beabsichtigte Förderung zeitnah und fristgerecht beantragt werden kann, ist eine Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung erforderlich, da die nächstliegende Sitzung des JHA erst für den 09. März geplant ist.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat indirekte finanzielle Auswirkungen / Der Förderantrag kann ohne den Beschluss nicht gestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 19.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0052**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2022/2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum kommenden Kita-Jahr zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, zur Finanzierung des Betreuungsangebotes des Kita-Jahres 2022/2023, folgende Landesmittel fristgerecht zum 15.03.2022 über den Landschaftsverband Rheinland beim Land NRW zu beantragen:

   - 244 Kindertagespflegepauschalen nach § 24 Absatz 1 und 2 KiBiz; einschließlich der Meldung von 60 Tagespflegepersonen

   - Kindpauschalen nach § 33 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 und 2 KiBiz gemäß Tischvorlage Teil 1

   - Zuschüsse nach § 38 Absatz 4 KiBiz
     a. für die eingruppigen Kitas Haus Kunterbunt e.V. In der Mersbach und Kita Sonnenweg e.V., Wehrfeldstraße.
     b. für die Waldkindergartengruppe „Niederpleiser Frischlinge e.V.“.
     c. nach § 42 Absatz 1 KiBiz für insgesamt zehn Familienzentren mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“.

2. Änderungen im Betreuungsplatzangebot und somit Abweichungen von den in der Tischvorlage 1 aufgezeigten Pauschalen, die sich bis zum 11.03.2022 aufgrund nach dem Sitzungstermin geschlossener Betreuungsverträge mit den Eltern ergeben, gelten hiermit ebenfalls als beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringe Abweichungen im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen.

3. Als weitere Kita wird das Waldorfkinderhaus Birlinghoven, Zur Kleinbahn, mit drei Gruppen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Im Frühsommer 2023 sollen zunächst 30 der insgesamt 65 neuen Plätze belegt werden. Die vollständige Inbetriebnahme erfolgt zum 01.08.2023.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt zudem, dass die Planungsgröße für die bedarfsgerechte Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung von bisher 105 % auf 102 % gesenkt wird. Begründung ist, dass immer mehr Kitas für die Umsetzung ihres inklusiven Auftrags das Modell der Zusatzkraft und weniger die Gruppenstärkenreduzierung nutzen.

Sachverhalt / Begründung:

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 80 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, jährlich einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung zu erstellen, der auch längerfristige Perspektiven aufweist. Im Februar 2020 wurde dem Jugendhilfeausschuss als Anlage der DS-Nr. 20/0037 ein ausführlicher Bericht zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sankt Augustin vorgelegt, einschließlich eines Ausblickes bis zum Jahr 2025. Dieser Bericht wird hiermit im Rahmen der Jugendhilfeplanung fortgeschrieben. Vertiefende Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, der Bedarfsermittlung und den Prognosen können in dem o. g. Bedarfsplan nachgelesen werden.

Im Vergleich zum Beginn des aktuellen Kita-Jahres (01.08.2021) gibt es folgende Weiterentwicklungen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Sankt Augustin, die sich durch die Inbetriebnahme neuer Gruppen und Tagespflegeplätze sowie durch Veränderungen der Bedarfsberechnung ergeben:

- In Sankt Augustin-Ort, Husarenstraße, wird zum 01.03.2022 die dritte Gruppe des Waldorfkinderhauses „Kita Steyler Missionare“ in Trägerschaft der gGmbH Conclusio in Betrieb genommen. Zum 01.08.2022 werden alle vier Gruppen belegt sein und 35 zusätzliche ü3 Plätze ermöglicht.

- In Mülldorf wird zum 21.02.2022 der erste Bauabschnitt zur Erweiterung der derzeit fünfgruppigen Kita der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (AWO) in der Wellenstraße auf langfristig acht Gruppen fertiggestellt. In dem neuen Gebäude befinden sich die Bestandsgruppen sowie eine zusätzliche sechste Gruppe. Das alte Gebäude wird abgerissen. Im zweiten Bauabschnitt entstehen bis 2024 weitere Räumlichkeiten für weitere zwei Gruppen.

- In Buisdorf stockt die Kita des DKSB in der Deichstraße befristet für ein Jahr das Angebot um 12 ü3 Plätze auf als Vorlauf für die zukünftige Kita „Am Rosenhain“. Sobald die neue Kita Am Rosenhain in Betrieb geht, werden diese Plätze dorthin verlagert.

- In der Kindertagespflege erweitert sich das derzeitige Angebot an Großtagespflegestellen um einen weiteren Standort in der Niederpleiser Straße 73 im neuen Gebäude der städtischen Familienberatungsstelle. Somit stehen für Kinder unter drei Jahren sieben Angebote dieser Betreuungsform zur Verfügung, in der neun Kinder von zwei entsprechend qualifizierten Tagespflegepersonen gemeinsam betreut werden.

9

- Immer mehr Kitas nutzen für ihre inklusive Arbeit das Modell der Zusatzkräfte und weniger der Gruppenstärkenreduzierung. Dadurch erhöht sich die Zahl der belegbaren Plätze. Die Planungsgrundlage wird entsprechend modifiziert und von 105 % auf 102 % gesenkt. Noch verfügt der Arbeitsmarkt nicht über ausreichende Fachkräfte, um die Betreuung dieser Zielgruppe durch mehr Personal spürbar zu verbessern.

- Von den insgesamt zehn Familienzentren NRW hat das Kath. Familienzentrum St. Martinus im Verbund (Kita Alte Marktstraße, Kita Birlinghovener Straße, Kita Zissendorfer Straße) in 2021 die dritte Re-Zertifizierung erfolgreich durchlaufen. Zwei weitere kath. Kitas aus Menden (Friedrich-Hegel Straße, Gutenbergstraße) und die kath. Kita in Meindorf (Liebfrauenstraße) wurden als Kath. Familienzentrum St. Augustinus im Verbund in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (DS 21/0239) und im Frühjahr 2022 erstmalig zertifiziert.

Bedarfsermittlung und Angebote

Zum 01.08.2022 sind 1.414 Kinder unter drei Jahren und 1.782 Kinder über drei Jahren bei der Planung zu berücksichtigen (Datenstand 31.12.2021). Im Vorjahr waren es zum 01.08.2021 insgesamt 1.423 u3 Kinder und 1.780 ü3 Kinder.

Die Bedarfssituation stellt sich im Kita-Jahr 2022/2023 folgendermaßen dar:

Kinder unter drei Jahren
Ziel: Plätze für 50 % der u3 Kinder (35 % in Kitas und 15 % in Kindertagespflege)

Kita-Jahr	u3 Plätze in Kitas	u3 Plätze in Tagespflege (Kitap)	u3 Versorgungsquote gesamt Kita+Kitap	Differenz an Kita Plätzen (35 %)
2021/2022	432	227	46 %	-66 Plätze
2022/2023	**439**	**244**	**48 %**	**-56 Plätze**

Die Verteilung auf die Ortsteile ist der Anlage zu entnehmen.

Aus fachlicher Sicht muss die 100 %ige Versorgung der Kinder über drei Jahren vorrangiges Ziel der Planungen zur Sicherstellung des Bildungsanspruches sein. Daher wurden die Kita-Träger im Rahmen der Jugendhilfeplanung dazu angehalten, in der Gruppenform I (für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt) die Minimalbelegung von vier u3 Kindern zugunsten eines vergrößerten Angebotes für die ü3 Kinder vorzunehmen. Um dem Betreuungsbedarf der u3 Kinder dennoch gerecht zu werden, wird gleichzeitig das Angebot in der Kindertagespflege temporär erweitert.

Kinder über drei Jahren
Ziel: Plätze für 100 % der Kinder über drei bis zur Einschulung

Kita-Jahr	ü3 Plätze in Kitas	ü3 Versorgungsquote	Differenz an Kita-Plätzen (100 %)
2021/2022	1.700	95 %	-80 Plätze
2022/2023	**1.747**	**98 %**	**-35 Plätze**

In der Anzahl der ü3 Plätze befinden sich ca. 60 Überbelegungen, sodass der Gesamtbedarf an Kita-Plätzen entsprechend höher ist. Die Anzahl an Überbelegungen wurde zwar in

den letzten Jahren sukzessive gemindert, zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Kitas ist ein weiterer Abbau der Überbelegungen jedoch erforderlich.

Förderung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen der Inklusion

Ziel: Plätze für 2 % der ü3 Kinder. Zur Sicherstellung ausreichender Plätze auch für diese Kinder, die in Kitas mit dem Modell der Gruppenstärkenreduzierung betreut werden, wird rechnerisch die Planungsgröße von 102 % (vormals 105 %) der ü3 Kinder zugrunde gelegt.

Kita-Jahr	Betreute Kinder mit Eingliederungshilfe	ü3 Versorgungsquote einschl. Förderpl.	Differenz an Kita-Plätzen (102 %)
2021/2022	58	91 % *	-169 Plätze *
2022/2023	**66**	**96 %**	**-71 Plätze**

*Planungsgröße 105 %

Gemäß Planungsstand Februar 2022 werden im kommenden Kita-Jahr 36 der insgesamt 66 Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung durch Gruppenstärkenreduzierung (Modell B) betreut. Das entspricht 2 % der Altersgruppe und belegt den Änderungsbedarf der Planungsgröße für Kinder mit (drohender Behinderung).

Insgesamt fehlen zur Zielerreichung zum 01.08.2022 **127 Kita-Plätze** (einschließlich Förderplätze). Diese Entwicklung ist als sehr positiv zu betrachten, wenn man sie in Relation zu den Fehlbedarfen aus dem Kita-Jahr 2021/2022 setzt: Damals betrug der Fehlbedarf 235 Kita-Plätze. Mithin besteht Anlass zur Hoffnung, dass der Fehlbedarf fast **halbiert** werden kann. Ursachen dieser Entwicklung sind ein Zuwachs an Kita-Plätzen, die Aufstockung der Kindertagespflege und die veränderte Bedarfsberechnung, bezogen auf die erforderlichen Förderplätze.
Die fehlenden Kita-Plätze 2022/2023 entsprechen **7** zusätzlichen Gruppen. Die Ausbauplanung orientiert sich an dem ermittelten Gruppenbedarf. Dabei wird von einer durchschnittlichen Gruppengröße von 18 Kindern ausgegangen. Zählt man die insgesamt ca. 60 geplanten und finanzierten Überbelegungen hinzu, bedarf es weiterer **3** Gruppen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gemäß des gesetzlichen Auftrages zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlenangaben zum Platzangebot des zu planenden Kita-Jahres können von den Informationen der Tischvorlagen 1+2 leicht abweichen. In letzterer sind evtl. weitere Betreuungsverhältnisse erfasst, die erst nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage mit den Eltern geschlossen wurden.
Das Betreuungsangebot wurde in Zusammenarbeit mit den Trägern erstellt und mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Tischvorlage 1 stellt die anzumeldenden Kindpauschalen gemäß §§ 32, 38 KiBiz dar.

In der Kindertagespflege stehen im kommenden Kita-Jahr 260 Plätze bei 60 Tagespflegepersonen zur Verfügung. Im laufenden Jahr gibt es 227 Plätze bei 63 Tagespflegepersonen, von denen zum 01.08.2021 179 Plätze belegt waren. In der Praxis wird das Gesamtkontingent nie voll ausgeschöpft, da einige der Tagespflegepersonen nicht alle Plätze durchgehend belegen oder wegen anderer Einschränkungen nicht das gesamte Betreuungspotential anbieten. Im Rahmen der Kita-Konferenz im Dezember 2021 wurden die Kita-Träger gebeten, alle Möglichkeiten der ü3-Belegung auszuschöpfen und die Eltern der jüngsten Kinder verstärkt auf die Kindertagespflege hinzuweisen. Daher werden **244 Pauschalen** gemäß § 24 KiBiz angemeldet, womit das Ziel der Betreuung von 15 % der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege erreicht bzw. sogar um zwei Prozentpunkte auf 17 % erhöht wird.

11

Landesförderung der Fachberatung

Zur Qualitätssicherung, -weiterentwicklung und Evaluation des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung verlangt der Gesetzgeber eine entsprechende Qualifizierung der Fachberatungen. Gemäß § 47 KiBiz erhält die Fachberatung der Kindertagespflege für jede zum 15.03.2022 gemeldete Tagespflegeperson 500 Euro. Für Sankt Augustin ergibt dies bei 60 Tagespflegepersonen eine Förderung von 30.000 Euro. Die Fördersumme wird zur Entwicklung einer Qualitätsvereinbarung der Dreieckspartner städtische Fachberatung für die Kindertagespflege, Kooperationspartner Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) und Kindertagespflegepersonen eingesetzt sowie für Fortbildungen, Fachtage und ein Coaching des Fachberaterinnenteams.
Die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen wird mit je 1.000 Euro gefördert und an die jeweiligen Träger weitergeleitet. Für die städtischen Kitas stehen 8.000 Euro zur Verfügung, die zur geforderten Weiterentwicklung des bestehenden Qualitätssicherungskonzeptes verwendet werden.

Landeszuschuss für Familienzentren NRW

In Sankt Augustin sind insgesamt zehn Familienzentren NRW in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und erhalten Zuschüsse gemäß § 42 KiBiz.

Birlinghoven, Buisdorf, Niederpleis	Kath. Familienzentrum NRW Sankt Martinus im Verbund	
		Kath. Kita Alte Marktstraße Kath. Kita Birlinghovener Straße Kath. Kita Zissendorfer Straße
Niederpleis	Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg Ev. Familienzentrum „Menschenkinder" Schulstraße	
Menden	Städt. Familienzentrum NRW Menden-Mülldorf im Verbund	
		Städt. Kita Im Spichelsfeld Städt. Kita Siegstraße Städt. Kita Marktstraße
	Familienzentrum Waldorfkinderhaus Menden, Auf dem Acker Kath. Familienzentrum St. Augustinus im Verbund	
		Kath. Kita „Leuchtturm" Gutenbergstraße Kath. Kita Friedrich-Hegel-Straße
Meindorf	Kath. Kita Liebfrauenstraße	
Mülldorf	AWO Familienzentrum NRW Rasselbande, Wellenstraße Kath. Familienzentrum Sternschnuppe, Niederpleiser Straße	
Hangelar	Kath. Familienzentrum St. Anna, Graf-Zeppelin-Straße 9	
Ort	Kath. Familienzentrum St. Maria Königin, Matthias-Claudius-Straße	

Alle vier Jahre müssen die Einrichtungen eine Re-Zertifizierung durchlaufen, um das Gütesiegel Familienzentrum NRW mit den entsprechenden Qualitätsmerkmalen zu behalten.

Die Verteilung der Landesmittel für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 45 KiBiz wurde unter den DS-Nrn. 20/0062 und 21/0296 beschlossen und gilt für fünf Jahre.
Der § 37 KiBiz sieht die Anpassung der Finanzierung aller bisher genannten Zuschüsse vor. Die Fortschreibungsrate für das Jahr 2022/2023 beträgt 1,02 %.

12

Maßnahmen zur Erreichung der Betreuungsziele

Der gemeinsame Ausschuss GuB, UPV und JHA hat in 2019 eine Ausbauplanung beschlossen (DS-Nr. 19/0337), die fortlaufend fortgeschrieben wird. Die Umsetzung und Fortschreibung der Maßnahmen geschieht in fachbereichsübergreifender Zusammenarbeit. Die Politik wird im Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses „Kita Ausbau" alle zwei Monate informiert und beteiligt.

Sobald in 2022 die neue Bevölkerungsprognose zur Verfügung steht, wird seitens der Jugendhilfeplanung die langfristige Bedarfsermittlung zum Kita-Ausbau überarbeitet. Dabei wird auch die veränderte Berechnungsgröße für die Versorgung der Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen einfließen.

Die Maßnahmen für das Kita-Jahr 2022/2023 sind unter dem Punkt Weiterentwicklungen seit dem 01.08.2021 aufgeführt.

Ab dem Kita-Jahr 2023/2024 kann eine Verbesserung der Betreuungssituation prognostiziert werden. Folgende Maßnahmen sind u. a. in Planung:

Ortsteil	Maßnahme	Zusätzl. Gruppen	Größe der Kita
Birlinghoven	Zur Kleinbahn	+ 3	3-gruppig
Niederpleis	Niederpleiser Kreisel, Umzug und Erweiterung der Kita Freie Buschstraße	+ 1	4-gruppig
Menden	Marktstraße	+ 6	6-gruppig
Mülldorf	Wellenstraße	+ 2	8-gruppig
Gesamt		**12 Gruppen***	

Die aktualisierte Bevölkerungsprognose für Sankt Augustin wird für Mitte 2022 erwartet. Dann erfolgt eine Neuberechnung der zukünftigen Bedarfe an Kita-Plätzen und die entsprechende Anpassung der Maßnahmen.

Konkrete Angaben zum Umsetzungsstand des Kita Ausbaus sind jeweils den Unterlagen des Unterausschusses Kita Baumaßnahmen, letzte Sitzung am 27.01.2022, zu entnehmen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Anzahl der anzumeldenden Pauschalen je Kita und die Betreuungssituation mit Stand März 2022 werden in der Sitzung als Tischvorlage 1 und 2 vorgelegt.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der städtische Anteil an den Betriebskosten inklusive Mieten, Zuschüssen für eingruppige Kitas und Waldkindergärten beziffert sich auf ca. 10.920.095,98 €. Der städtische Aufwand für die Kindertagespflege beträgt 2.516.402,10 € (244 Plätze einschließlich zwei Plätze für Kinder mit Behinderung).
Die Mittel wurden in die Haushaltsplanung 2022 unter den Produkten 06-01-01 und 06-01-02 aufgenommen bzw. fließen in die Mittelanmeldungen für 2023 ein.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Betreuungssituation in Sankt Augustin im Kita-Jahr 2022/2023 mit Stand 08.02.2022

DS 22 / 0052 Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin im Kita-jahr 2022/2023
Anlage Planungsstand Februar 2022 (Anm.: Kita Wacholderweg sozialräumlich von Niederpleis nach Mülldorf verschoben)

Stand
08.02.2022 (!)

Betreuungssituation in Sankt Augustin im Kita-Jahr 2022 / 2023

37 Kitas einschließlich WaldorfKinderhaus Ort in der Husarenstraße mit 4 Gruppen und Kita-Wellenstraße mit 6 Gruppen.
Im Frühsommer 2023 ist die Eröffnung des Waldorfkinderhauses Birlinghoven mit einer Gruppe geplant. Diese Plätze sind nicht in der Übersicht aufgeführt.
244 belegbare Plätze in Kindertagespflege, einschließlich sieben Großtagespflegestellen.

Differenz der **u3 Plätze in Kitas** - Versorgungsziel 35 %: **-56** ; Differenz **ü3 Plätze** für 100 %: **-35** **Insgesamt:** **-91**
Differenz bei Einbeziehung der Kinder mit Förderbedarf: **-56** ; Differenz **ü3 Plätze** für 102 %: **-71** **-127**

Ortsteil	Kinder unter 3 Jahren	u3 Plätze in Kitas	Versorgungs quote u3 in Kitas	u3 Plätze in Tagespflege	Versorgungs quote u3 insgesamt	Kinder über 3 Jahren	ü3 Plätze in Kitas	Versorgungs-quote ü3 ohne Förderpl.	Versorgungs-quote ü3 mit Förderpl.
Birlinghoven	42	6	14,3%	5	26,2%	60	36	60,0%	58,8%
Buisdorf	87	31	35,6%	18	56,3%	118	114	96,6%	94,7%
Niederpleis	321	66	20,6%	63	40,2%	425	306	72,0%	70,6%
Hangelar	212	58	27,4%	52	51,9%	250	201	80,4%	78,8%
Ort	150	48	32,0%	13	40,7%	173	215	124,3%	121,8%
Meindorf	66	28	42,4%	14	63,6%	84	83	98,8%	96,9%
Menden	291	96	33,0%	34	44,7%	394	430	109,1%	107,0%
Mülldorf	245	106	43,3%	45	61,6%	278	362	130,2%	127,7%
Gesamt	**1.414**	**439**	**31,0%**	**244**	**48,3%**	**1.782**	**1.747**	**98,0%**	**96,1%**

Plätze für Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung unter drei 4 ; Plätze für Kinder m.Teilhabeb. über drei 62

Kita-Jahr 2022 / 2023

Differenz zwischen u3-Platzangebot in Kitas und u3 Bedarf (35 %) zum 01.08.2022

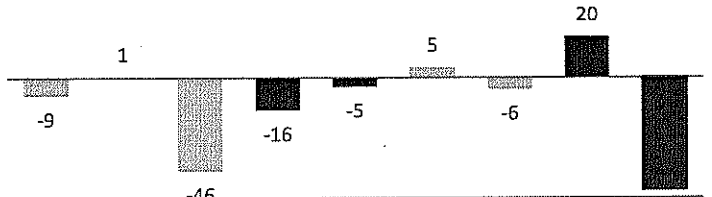

	Birling-hoven	Buis-dorf	Nieder-pleis	Hange-lar	Ort	Mein-dorf	Men-den	Müll-dorf	Gesamt
u3 Plätze	-9	1	-46	-16	-5	5	-6	20	-56

Verteilung der 244 u3 Plätze in Kindertagespflege in 2022

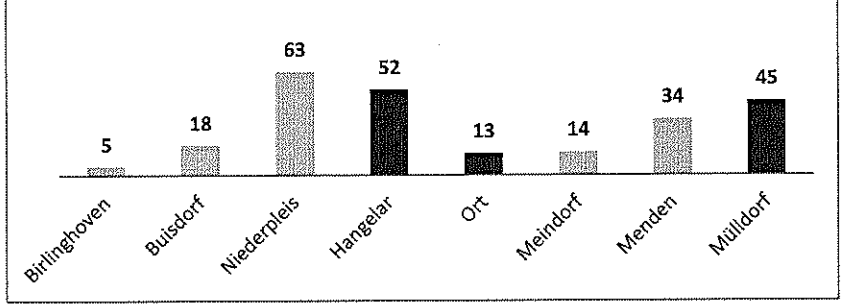

Differenz zwischen u3 Platzangebot in Kitas und in der Kindertagespflege und Versorgungsziel 50 % der u3 Kinder

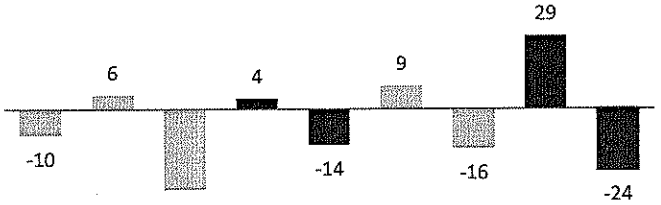

	Birling-hoven	Buis-dorf	Nieder-pleis	Hange-lar	Ort	Mein-dorf	Men-den	Müll-dorf	Gesamt
u3 Pl. gesamt	-10	6	-32	4	-14	9	-16	29	-24

Differenz zwischen Platzangebot und ü3 Bedarf einschließlich Förderplätzen (102 %) am 01.08.202

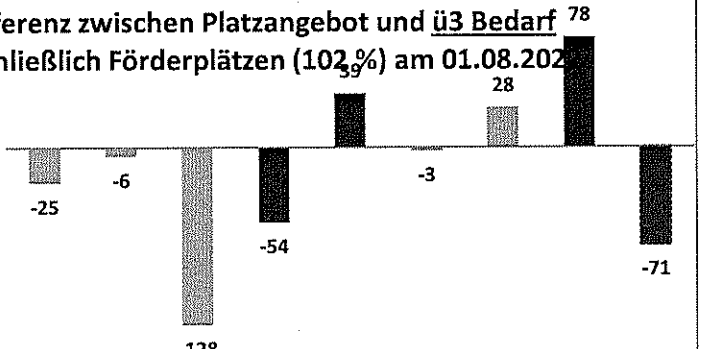

	Birling-hoven	Buis-dorf	Nieder-pleis	Hange-lar	Ort	Mein-dorf	Men-den	Müll-dorf	Gesamt
ü3 Plätze	-25	-6	-128	-54	39	-3	28	78	-71

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 11.02.2022
Drucksache Nr.: **21/0439/1**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bericht zur Arbeit des Quartiersmanagements für Mülldorf Nord

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zu dem Projekt der Quartierssozialarbeit und des Quartiersmanagements in Mülldorf Nord zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

„Zusammen im Quartier Mülldorf-Nord" ist ein gemeinsames Projekt zwischen dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein und der Ev. Kirchengemeinde Niederpleis - Mülldorf in Kooperation mit der Stabstelle Integration und Soziales der Stadt Sankt Augustin. Durch das NRW-Förderprogramm „Zusammen im Quartier – Kinder Stärken – Zukunft sicher" wird 90 % des gesamten Projektvolumens finanziert. Den 10%igen Eigenanteil finanziert die Ev. Kirchengemeinde Niederpleis-Mülldorf.
Herr Nico Dreuw ist seit dem 01.04.2021 als zuständiger Ansprechpartner für den Träger tätig und setzt die konkreten Ziele und Ideen des gemeinsamen Projekts vor Ort um.
In Kooperation mit dem Jugendhilfeträger Jugendfarm Bonn e.V., welcher die Räumlichkeiten für das Quartierbüro zur Verfügung stellt, finden bereits konkrete Angebote und ein regelmäßiges Tagesprogramm in dem Quartierbüro statt.
Aber auch aufsuchende Kontakte im Quartier, ein mobiles Spielangebot (seit Juli), die Sommerferienspielaktion mit einer gemeinsam erarbeiteten Kinder-Quartierskarte (enge Kooperation mit dem Fachdienst Jugendförderung und der Spielwagen-August-Aktion), die Herzaktion im Rahmen der Interkulturellen Woche 2021 (30.09-01.10.21) oder die zuletzt stattgefundene Spielplatzwerkstatt zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Spielplatzgestaltungen (Kooperation mit dem Fachdienst Jugendförderung) zeigen das vielfältige Spektrum der Sozialen Arbeit im Quartier.
Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen im Quartier Mülldorf-Nord in Sankt Augustin Ansprache, Beratung und Beteiligung erfahren. Neue Angebotsformen werden partizipativ mit der Maßgabe entwickelt, dass sie die Kompetenzen, die Eigenverantwortung und die Selbstermächtigung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fördern. Zentral ist auch

die partizipative Gestaltung des Zusammenlebens vor Ort hin zu einer erhöhten Lebensqualität. Diese schließt bestehende Strukturen, professionelle Akteur*innen und alle Menschen im Quartier mit ein.
In der Jugendhilfeausschusssitzung am 09.03.2022 wird der Quartierssozialarbeiter Nico Dreuw sich und seine Arbeit im Quartier persönlich vorstellen. Eckdaten und die Rahmenbedingungen zu dem Projekt sind als Anlage (Anlage 1) der Sitzungsvorlage angefügt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

- Anlage 1 – Ds.-Nr.: 21/0439-1

NRW Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern

Zusammen im Quartier Mülldorf-Nord

Sankt Augustin, 28.01.2022

Projektträger: Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Förderzeitraum: Erster: 01.04.2021-31.12.2021 Zweiter: 01.01.2022-31.12.2022

Finanzierung: NRW Förderprogramm: Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern. 90% aus Mitteln des MAGS und Europäischen Sozialfonds / REACT-EU. 10% Eigenbeteiligung (Ev. Kirchengemeinde Niederpleis-Mülldorf)

Örtliche Rahmenbedingungen / Eckdaten: 2159 Bewohner*innen, benachteiligtes Quartier in Sankt Augustin, Menschen mit Leistungen des SGB II: 26% (10% gesamt), Kinder mit Leistungen des SGB II: 41% (15% gesamt), Haushalte – alleinerziehend: 5,7% (3,8% gesamt), Jugendquotient 40,7 % (32,9% gesamt), Menschen mit Migrationsgeschichte 60% (35% gesamt)

Die prekären Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aus dem Quartier verhindern Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten, die durch die Corona-Pandemie eine zusätzliche Einschränkung erfahren.

Projekt Kurzbeschreibung: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen im Quartier Mülldorf-Nord in Sankt Augustin Ansprache, Beratung und Beteiligung erfahren. Neue Angebotsformen werden partizipativ mit der Maßgabe entwickelt, dass sie die Kompetenzen, die Eigenverantwortung und die Selbstermächtigung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fördern. Zentral ist auch die partizipative Gestaltung des Zusammenlebens vor Ort hin zu einer erhöhten Lebensqualität. Diese schließt bestehende Strukturen, professionelle Akteur*innen und alle Menschen im Quartier mit ein.

Bausteine: Einsatz einer Fachkraft (Nico Dreuw) und Eröffnung einer niedrigschwelligen Anlaufstelle (Quartiersbüro), Qualitative Datenerhebung, Netzwerkarbeit, Förderung von Beteiligung und freiwilligem Engagement, Netzwerkarbeit und gemeinsame Planung und Durchführung bedarfsgerechter Angebote.

Umgesetzte Angebote: Quartiersbüro in der Ankerstraße 19 und aufsuchend Kontakte im Quartier (16.06.21), Mobiles Spielangebot (seit Juli 2021 durchgängig), Sommerferienspielaktion mit Kinder-Quartierskarte (Kooperation FB Kinder, Jugend und Familie; 12.07-23.07.21), Herzaktion - Interkulturelle Woche 2021 (30.09-01.10.21), Spielplatzwerkstatt (Kooperation FB Kinder, Jugend und Familie 21.10-22.10.21)

Perspektiven Anfang 2022: Sommerferienspielaktion (Kooperation FB Kinder, Jugend und Familie); Verstetigung Mobiles Spielangebot (Kooperation Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH), Osterferienangebot; Begegnungsstätte Senior*innen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte im Quartier (Kooperation Integrationsagentur Diakonie An Sieg und Rhein, FB Soziales und Wohnen); Ausweiten der aufsuchenden Arbeit im Quartier; Aktion am Tag der Nachbarn 20.05.2022; Netzwerkaufbau Heranwachsende im Quartier, Strukturaufbau Hausaufgabenhilfe.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie
EUROPÄISCHE UNION Europäischer Sozialfonds REACT-EU
ESF in Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Diakonie an sieg und rhein
Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

19

Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern

Kontaktdaten:

Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein
Nico Dreuw
Zusammen im Quartier – Mülldorf-Nord
Ankerstraße 19, 53757 Sankt Augustin
Mobil: 0160 5546258
dreuw@diakonie-sieg-rhein.de

Weiterführende Links:

Förderprogramm:	https://www.zusammen-im-quartier.nrw.de/
MAGS Förderprogramm:	https://www.mags.nrw/zusammen-im-quartier
Internetauftritt Diakonie:	https://www.diakonie-sieg-rhein.de/zusammen-im-quartier/
Herzaktion:	https://www.ekasur.de/vielfalt-im-herzen/

Stand: 11.02.2022

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie

Diakonie an sieg und rhein

Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

20

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 25.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0070**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der Arbeit des Trägers Jugendfarm auf dem Abenteuerspielplatz Ankerstraße

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum Betrieb des Abenteuerspielplatzes in Sankt Augustin durch den Jugendhilfeträger Jugendfarm Bonn e.V. zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Durch den Umstrukturierungsprozess der Offenen Kinder und Jugendarbeit in Sankt Augustin und der damit verbundenen Neuverteilung der Arbeitsfeldpakete wurde im Sommer 2019 ein umfangreichen Interessenbekundungsverfahren zur Verteilung der einzelnen Pakete durchgeführt und in der Jugendhilfeausschusssitzung am 03.07.2019 final beschlossen.
So betreibt gemäß der aktuell gültigen Kooperations- und Leistungsvereinbarung der freie Jugendhilfeträger Jugendfarm Bonn e.V. seit dem 01.01.2020 den Abenteuerspielplatz (Arbeitsfeldpaket 6) in Sankt Augustin.
Als Träger der freien Jugendhilfe ist die Jugendfarm Bonn e.V. in den Fachbereichen „Offene Arbeit", „Jugendhilfe und Schule" sowie „Hilfen zur Erziehung" an über 20 Standorten in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis mit über 340 Mitarbeiter*innen tätig.
Mit über 30 Jahren Erfahrung im Bereich Offene Arbeit auf Jugendfarmen und Abenteuer- und Aktivspielplätzen und aufgrund der räumlichen Nähe war die Beteiligung des Jugendhilfeträgers am Umstrukturierungsprozess und die anschließende Bewerbung auf das Arbeitsfeldpaket 6 eine wichtige Ressource im laufenden Verfahren.
Der Träger Jugendfarm Bonn e.V. möchte vor allem jungen Menschen die Natur näher bringen, deren Kreativität entfalten und die Möglichkeit geben, sich mit ihrer Umwelt aktiv auseinanderzusetzen. Gefördert wird das Bewusstsein für kindgerechte Lebensräume, in denen die Bedürfnisse der Kinder nach Bewegung und Spielen, Erleben und Entdecken erfüllt werden können.
In der Praxis verknüpft der Träger im Rahmen einer systemisch ausgerichteten Pädagogik Offene Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung sowie Förderangebote an Schulen.

Derzeit befinden sich der Träger in Kooperation mit den Fachdiensten der Stadtverwaltung in der Planung, ein teilstationäres Angebot in Form einer *Sozialpädagogischen Tagesgruppe* auf dem Ankerplatz einzurichten, um den großen örtlichen Bedarf an sozialräumlich verankerten Hilfen zu Erziehung zu erfüllen. Es ist angestrebt, dieses Ziel mit einem inklusiv ausgerichteten Konzept im Rahmen des vorhandenen Umfeldes des Abenteuerspielplatzes umzusetzen.
Der Träger wird seine Arbeit auf dem Abenteuerspielplatz in der Sitzung des JHA selbst vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 15.02.2022
Drucksache Nr.: **22/0093**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Ergebnisse Spielplatzentwicklungsplanung Stadtteil Mülldorf I

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ergebnisse der Spielplatzentwicklungsplanung im Stadtteil Mülldorf zur Kenntnis

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen des am 16.06.2020 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Spielplatzentwicklungskonzeptes sollen die Sankt Augustiner Spielflächen vom FD Jugendförderung unter Beteiligung von pädagogischen Fachkräften, Kinder- und Jugendparlament, städt. Bauhof und Ortsvorstehenden auf ihre Bedeutung und Entwicklung hin bewertet und Maßnahmen für die weitere Entwicklung vorgeschlagen werden. Begonnen wurde dieser Prozess im Spätherbst 2021 im Ortsteil Mülldorf. Um das Verfahren besser testen zu können, wurden in einem ersten Schritt zunächst nur die Spielflächen in zwei von vier Mülldorfer Quartieren, nämlich in Mülldorf-Nord und Spichelsfeld/Blumensiedlung betrachtet.
Bei der Spielplatzbegehung am 11.12.2021, an der die Ortsvorsteherin, ein Spielplatzpate, der Sozialarbeiter für das Quartier Mülldorf-Nord, drei Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlaments, Fachkräfte des FD 5/60 sowie des städtischen Bauhofs teilnahmen, wurden die Spielplätze Ankerstraße/Gärten der Nationen, Spichelsfeld, Blumensiedlung, Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Schiffsstraße besucht und mit einem festen Fragenkatalog bewertet.

Die Ergebnisse der Begehung waren Grundlage für die Bewertung der Spielflächen im Rahmen eines Workshops am 14.12.2021, an dem der gleiche Personenkreis sowie eine weitere Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit teilnahmen. Weiter sind folgende Daten und Angaben mit in die Bewertung eingeflossen:

- Altersstruktur der Quartiere
- Ergebnisse eines Spielplatzworkshops mit Kindern und Jugendlichen vom September 2021 im Quartier Mülldorf-Nord
- Anmerkungen des für Spielplatzkontrolle zuständigen Mitarbeiters des Bauhofes
- Rückmeldung weiterer Akteure vor Ort

Inhalte des Workshops waren nicht nur die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Bewertung der Spielplätze, sondern dem Konzept entsprechend auch die Frage weiterer Spielflächen und mögliche Standorte inoffizieller Jugendtreffpunkte.
Die Ergebnisse des Workshops sind in der Anlage beigefügt.

Bis zu den Sommerferien soll die Spielplatzentwicklung für die beiden weiteren Quartiere des Stadtteils Mülldorf und im Stadtteil Menden weitergeführt werden, bis Ende 2022 in einem weiteren Stadtteil.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ergebnisse der Spielplatzentwicklung im Stadtteil Mülldorf

A) Quartier Mülldorf Nord

Altersentwicklung im Quartier:

Insgesamt leben 2450 Menschen im Quartier, davon 668 junge Menschen zwischen 0 und 21 Jahren (=27%). Dies sind 456 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre (=19%) (Geburtsjahrgänge 2021 -2007) und Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren (=9%).
Die Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge ist mit 11 bis 31 Kindern pro Jahrgang relativ gleichmäßig. Daraus folgernd besteht im Quartier für die kommenden Jahre weiterhin ein Bedarf an Spielflächen für alle Altersgruppen.
Auch die Anzahl der Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren ist relativ groß, sodass auch für diese Altersgruppe geeignete Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden sollten.

Besonderheiten im Quartier

Seit 2021 gibt es vor Ort einen Quartierssozialarbeiter, der u.a. Angebote für Kinder und Jugendliche auf den Spielplätzen anbietet und im Rahmen, z.B. von Ferienaktionen mit den Fachkräften, im FD Jugendförderung kooperiert.

Weitere Spielmöglichkeiten Quartier/in Quartiersnähe:

- in der Nähe 2 private Spielplätze für Anwohner hinter den Häusern Ankerstraße 19 und 34
- Abenteuerspielplatz „Ankerplatz" in der Nähe
- Siegniederung
- Spielplatz in Siegburg an der Brücke B 56

Mögliche Standorte für Jugendtreffpunkte im Quartier:

- Nähe zum Streetball-Feld Gärten der Nationen
- Ecke Dammweg/Bolzplatz Schiffsstraße
- an der Sieg unter der Stadtbahnbrücke
  (Einbau von Tischen und Sitzbänken dort nicht möglich, da Überflutungsgebiet)

Spielplätze im Quartier:

a) Spiel und Bolzplatz „Schiffsstraße"

Bewertung:

- Wichtiger Spielplatz für das Wohnumfeld,
- Seit 2010 erwartete Bebauung und geplante Verlagerung ans Tennisgelände Dammweg

➢ ***Fazit: Spielplatz ist auch für die Übergangszeit notwendig***

Kritikpunkte:

- unzureichende Ausstattung, keinerlei Aufenthaltsqualität
  da seit 2010 auf Grund der erwarteten Verlegung keine Investitionen

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Sollte für die Jahre 2022/2023 weiterhin kein Baubeginn feststehen, sollen neue Spielgeräte aufgestellt werden, die sich bei einem eventuellen Baubeginn leicht wieder versetzen lassen.
- Wenn möglich, eine Seilbahn (siehe Spielplatz „Gärten der Nationen")

Umsetzung

Der FD Jugendförderung prüft den Stand der Planungen zur Bebauung und setzt ggf. neue Geräte mit hoher Priorität auf die Vorschlagsliste für den Spielplatzausbau 2022.

b) Spielplatz und Streetball-Platz „Gärten der Nationen"

Bewertung:

- Wichtiger Spielplatz für Wohnumfeld und Quartier
- ***Fazit: Weiterer Ausbau mit Angeboten für ältere Kinder notwendig***

Kritikpunkte:

- Geräte nur für jüngere Kinder, für ältere Kinder uninteressant
- wenig ansprechende naturnahe Gestaltung
- wenig ansprechende farbliche Gestaltung
- Sitzmöglichkeiten für Erwachsene nur entfernt am Rand, keine Tische
- keine Möglichkeit für Eltern am Sandkasten zu sitzen
- fehlender Schatten im Sommer
- Sicht- und Wetterschutz zum Feld fehlt

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- zusätzliches Spielgerät für ältere Kinder (Trampoline)
- Sportgeräte für Jugendliche und Erwachsene
- Gestaltung der Geräte in freundlichen/ansprechenden Farben
- Einfassung des vorhandenen Sandkastens
- Sitzplätze und Tische für Erwachsene auf dem Platz statt der Sitzbänke am Rand des Platzes
- Schattenspendende Bepflanzung
- Bepflanzung zum Feld

Umsetzung

Für den Ausbau des Spielplatzes für ältere Kinder wurden 2021 noch vor dem Termin der Spielplatzentwicklungsplanung zusätzliche Gelder bereitgestellt. Im Rahmen eines Spielplatz-Workshops hatten sich Kinder und Jugendliche aus der Wohnsiedlung Ankerstraße neben einer Seilbahn Trampoline als Spielgeräte gewünscht. Da für eine Seilbahn nicht genügend Platz ist, wurden zwei Trampoline angeschafft, die 2022 eingebaut werden. Es wird geprüft, ob die Seilbahn auf dem nahegelegenen Spielplatz an der Schiffsstraße realisiert werden kann.
Zusätzlich soll für Jugendliche und Erwachsene eine Calesthenics-Anlage nahe am Streetball-Platz aufgebaut werden. Hierfür werden 2022 Fördermittel beantragt.

Die Einfassung des Sandkastens (auch als Sitzmöglichkeit zu nutzen) ist beim Bauhof beauftragt und wird in Eigenarbeit umgesetzt. Der Einbau von Sitzplätzen mit Tischen sowie Bepflanzungen als Sichtschutz zum Feld und als Schattenspender werden vom Bauhof geprüft.
Zu beachten ist, dass der Spielplatz im Rahmen der Maßnahme „Grünes C" mitfinanziert wurde. Änderungen müssen daher von der Bezirksregierung auf ihre Förderschädlichkeit geprüft und genehmigt werden. Diese Genehmigung liegt für die geplanten Maßnahmen vor.

B) Quartier Blumensiedlung/Spichelsfeld

Altersentwicklung im Quartier:

Insgesamt leben 3321 Menschen im Quartier, davon 768 junge Menschen zwischen 0 und 21 Jahren (=23%). Dies sind 428 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre (=13%) (Geburtsjahrgänge 2021 -2007) und 340 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren (=10%).
Die Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge ist mit 11 bis 31 Kindern pro Jahrgang relativ gleichmäßig. Daraus folgernd besteht im Quartier für die kommenden Jahre weiterhin ein Bedarf an Spielflächen für alle Altersgruppen.
Auch in diesem Quartier ist die Anzahl der Jugendlichen zwischen 20 und 32 Jahren relativ groß, sodass auch für diese Altersgruppe quartiersnah geeignete Freizeitmöglichkeiten erhalten bzw. geschaffen werden sollten.

Besonderheiten im Quartier:

Keine bekannt.

Weitere Spielmöglichkeiten im Quartier/in Quartiersnähe:

- Freie Wiese Nähe Zufahrt zum Spichelsfeld von Rathausstraße aus
- Jugendzentrum Bonner Straße 104
- HUMA-Park
- Schulhof RSG
- Marktplatte
- Klettergerät Europaring
- Park Zentrum-West mit Spielelementen und Geräte Generationenpark (Grünes C)
- Skateranlage

Mögliche Standorte für Jugendtreffpunkte im Quartier:

- Park Zentrum-West

Spielplätze im Quartier:

a) Spielplatz „Spichelsfeld“

Bewertung:
- wichtiger Spielplatz für das Wohnumfeld
- geeignet für verschiedene Altersgruppen

➢ ***Fazit: Von der Ausstattung ausreichend, Bestandserhaltung notwendig.***

Kritikpunkte:
- Spielplatz liegt sehr versteckt
- Geräte wirken abgespielt
- große Pflasterfläche wirkt sehr wenig einladend
- kaum Aufenthaltsqualität für Erwachsene

Vorgeschlagene Maßnahmen:
- ➢ Sitzplätze und Tische für Erwachsene
- ➢ Schiff streichen
- ➢ große Pflasterfläche renaturieren

Umsetzung
Schiff wurde 2020 überarbeitet, ein Neuanstrich ist vorerst nicht erforderlich.
Eine Renaturierung und Aufwertung des gesamten Platzes ist zu prüfen, Umsetzung jedoch nicht, direkte Aufgabe der Spielplatzplanung.
Hinweise auf den Spielplatz im Rahmen der Internetpräsenz der Stadt.

b) Spiel- und Bolzplatz „Blumensiedlung“

Bewertung:
- wichtiger Spielplatz für das Wohnumfeld, auch von Familien von außerhalb angefahren
- geeignet für verschiedene Altersgruppen, gerade auch durch Bolzplatz
- Aufwertung Bolzplatz notwendig

➢ ***Fazit: Von der Ausstattung ausreichend, Bestandserhaltung notwendig.***

Kritikpunkte:
- Vögel zupfen Müll aus den Tonnen und verteilen ihn über den Platz
- Bolzplatz ist sehr uneben
- von Jugendlichen nachts stark genutzte Bänke nahe der Wohnbebauung.

Vorgeschlagene Maßnahmen:
- ➢ Aufstellung geschützter Mülltonnen
- ➢ Standorte der Bänke überprüfen
- ➢ Bolzplatz auffüllen und einebnen

Umsetzung
Vorgeschlagene Maßnahmen bezüglich der Mülleimer und der Bolzfläche wurden an den Bauhof weitergeleitet, die Frage der Standorte der Bänke wird vom FD Jugendförderung geprüft

c) Spiel- und Bolzplatz „Dietrich-Bonhoeffer-Str."

Bewertung:
- Spielplatz nur für Kleinstkinder
- sehr klein und wenig Spielmöglichkeiten
- kaum genutzt, außer gelegentlich von Besuchern der nahen ev. Kirche

➢ ***Fazit: Spielplatz kann zugunsten einer Parkfläche entfallen***

Kritikpunkte:
- unzureichende Ausstattung
- Geräte sehr wenig einladend,
- Gelände wirkt ungepflegt
- keine Aufenthaltsqualität

Vorgeschlagene Maßnahmen:
➢ Abbau des Spielplatzes und Umwandlung zu einem Park z.B. mit Sinnes-Spielgeräten, ggf. in Patenschaft der ev. Kirchengemeinde

Umsetzung
Gestaltungsvarianten als kleine Parkfläche werden durch die Jugendförderung und die Grünplanung (BNU) unter Einbeziehung der ev. Kirchengemeinde geprüft.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 25.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0071**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhöhung des Personalkostenzuschusses an Jugendhilfeträger zur Finanzierung zusätzlicher Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Bei den freien Jugendhilfeträgern Hotti e.V. und Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH (KJA) wird der Personalkostenzuschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit zum Zweck der Einrichtung zusätzlicher Fachkraftstellenanteile im Umfang von je 0,5 VZÄ (Vollzeitstellenäquivalente) erhöht. Die Erhöhung wird wirksam ab der entsprechenden Arbeitsaufnahme durch die Fachkräfte.

Sachverhalt / Begründung:

Die Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses zur Neujustierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin aus dem Jahr 2019 werden seit dem 01.01.2020 praktisch umgesetzt.
Im Rahmen eines regelmäßigen Wirksamkeitsdialoges werden mit allen freien Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Fortgang der Praxis und die Bedarfsentwicklung in den jeweiligen Sozialräumen überprüft.
Auf Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (DS-Nr. 21/0539) hat der JHA am 23.11.2021 u.a. beschlossen, dass „die zugewiesenen Personalstellen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit um 1,0 VZÄ erhöht werden und in den Quartieren Menden-Ost, Mülldorf-Nord sowie Niederpleis-Engelsgraben zum Einsatz kommen sollen". Zur Bereitstellung dieser Ressource wurden aufgrund dieses JHA-Beschlusses, der am 08.12.2021 vom Rat der Stadt Sankt Augustin bestätigt wurde, in den Haushaltsplan 2022 die finanziellen Mittel zur Finanzierung eines zusätzlichen VZÄ (einer Fachkraftstelle) in den Haushalt aufgenommen.

Aus den Daten der Sozialraumanalyse ergeben sich erhöhte Bedarfe zur Ausweitung von Angeboten der offenen Kinder und Jugendarbeit, insbesondere für die Quartiere Menden-Ost (Johannesstraße), Mülldorf-Nord (Ankerstraße), Niederpleis (Engelsgraben) sowie für die Streetwork. Für die notwendige Angebotserweiterung bedarf es der Bereitstellung entsprechender Personalressourcen bei den in diesen Quartieren tätigen Trägern.
Entsprechend der Bedarfslage schlägt die Fachverwaltung vor, die Mittel zu jeweils 50 % im Rahmen der bereits bestehenden Kooperations- und Leistungsvereinbarung den freien Jugendhilfeträgern Hotti e.V. und der Katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH zur Ausweitung ihres jeweiligen Angebots der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Detailbegründung:

Personalstellenanteil	**Begründung**
0,5 VZÄ	Der Jugendhilfeträger *Hotti e.V.* hat die Arbeitsfeldpakete 2 (Cafe Leger) und 3 (Hotti Johannesstraße und Hotti Birlinghoven) übernommen. Im Quartier Menden-Ost ist seit dem durch die Einrichtung Hotti, Johannesstraße, eine wichtige Ressource für Kinder und Jugendliche entstanden. Bereits Anfang 2021 wies der Jugendhilfeträger darauf hin, dass durch die hohe Belastung eine Aufstockung der Personalressourcen für den präventiven Ansatz der Jugendarbeit zwingend notwendig ist. Eine Ausweitung an dieser Stelle um 0,5 VZÄ kann eine deutliche Ausweitung des Angebots der Jugendarbeit in diesem Stadtteil sicherstellen und präventiv wertvoll unterstützen.
0,5 VZÄ	Der Jugendhilfeträger *Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH* hat u.a. die Arbeitsbereiche der mobilen Jugendarbeit und der Streetwork übernommen. Im Bereich der Streetwork war seit Beginn der Arbeitsaufnahme deutlich, dass eine Erhöhung der Personalausstattung in absehbarer Zeit notwendig ist. In vielen Debatten wurde bereits in der Vergangenheit durch die Politik, durch die Fachverwaltung und durch den tätigen Jugendhilfeträger formuliert, dass mehr Personal im Bereich der Streetwork eine wertvolle und notwendige präventive Maßnahme darstellt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 75.161 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan Produkt 06-02-02 (Erläuterung zu Zeile 13) zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 14.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0039**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung der Corona bedingten Sonderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fristverlängerung bis zum 30.06.2022 für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin für das Jahr 2022 zu.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Sonderförderrichtlinie 2022 als Ergänzung zu den bestehenden Förderrichtlinien für Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:
Aufgrund der Einschränkungen für die Jugendarbeit durch die Kontaktsperre-Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Situation für die verbandliche Jugendarbeit weiterhin sehr ungewiss.
Für die Ferien 2022 müssen, wie schon in den beiden Vorjahren, Fahrten, Aktionen und Maßnahmen unter Vorbehalt geplant werden, da die Erlaubnis einer Durchführung nicht gewiss ist.
Daher hatte der Vorstand des Stadtjugendrings auf Beschluss der Vollversammlung vom 03.12.2021 die Stadtverwaltung gebeten, die vom Jugendhilfeausschuss am 16.06.2020 verabschiedeten - durch die Corona Pandemie bedingten - Sonderrichtlinien auch für das Jahr 2022 zu verlängern.
Um die Jugendverbandsarbeit in ihrer aktiven Arbeit unter den gegebenen Umständen zu unterstützen, schlägt die Fachverwaltung vor, auch für 2022 die Frist für Förderanträge, die nach den Richtlinien am 31. März des Jahres ausläuft, auf den **30. Juni 2022** zu verlängern.

Zu 2.:
Die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben eine direkte Auswirkung auf viele Vereine und Jugendverbände aus Sankt Augustin. Diese stehen aktuell vor schwierigen Entscheidungen, da die Auflagen zur Durchführung von Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen je nach Reiseziel, Reiseart und Teilnehmerzahl kaum oder nur sehr schwer zu erfüllen sind. Besonders im pädagogischen Betreuungsbereich von Kindern und Jugendlichen zeigen sich erschwerte Umstände, vor allem durch die zwingend einzuhalten Abstandsregelung und weitere Hygienevorschriften.

Ferienprogramme dienen allgemein der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und gelten als außerschulische Bildung. Vor allem soll bei Ferienprogrammen aber immer auch der Spaß im Vordergrund stehen. Besonders bei den Ferienmaßnahmen im Sommer entwickelt sich der Spaß hauptsächlich durch Bewegungs- und Gruppenspiele, spannende Outdooraktivitäten, gemeinsame Übernachtungssituationen und durch viele weitere Erlebnisse, die man in einer Gruppe und mit seinen Freunden teilt.
Die aktuellen Coronaschutzbestimmungen schließen die herkömmliche Ferienbetreuung aus. In der Hoffnung, dass im Sommer durch gelockerte Corona-Vorschriften eine Durchführung von Aktionen wieder möglich wird, planen Jugendverbände ihre Fahrten und Aktionen dennoch. Dies gilt auch für Bildungsveranstaltungen.
Sollten die geplanten Angebote jedoch abgesagt werden müssen, fallen gegebenenfalls Stornokosten und Kosten für bereits getätigte Leistungen an. Diese können gerade für ehrenamtlich getragene Vereine schnell existenzgefährdend werden.
Diese bedrohliche Belastung für Jugendverbände und für insbesondere die kleinen freien Träger der Jugendhilfe soll durch eine Unterstützungsleistung an dieser Stelle abgefedert werden.
Durch eine Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinien sollen Vereine, die für ihre Ferienaktion fristgerecht über den Stadtjugendring einen Zuschuss beantragt und bewilligt bekommen haben, im Bedarfsfall Kosten, die im Zusammenhang mit einer durch die Corona-Schutzmaßnahmen bedingten Absage stehen, geltend machen können. Sie können bis maximal zur Höhe des ursprünglich beantragten und bewilligten Zuschusses aus den Fördermitteln übernommen werden.
Das Nähere zu den Sonderrichtlinien ist in der Anlage „Sonderförderrichtlinie 2022 zur Förderung der Jugendarbeit" ausgeführt.
Auf Anregung des Stadtjugendrings wurden der Pauschalbetrag für die Finanzierung von Hygienemaßnahmen, Masken und Tests (2.1.2 der Sonderrichtlinien) von 250 € auf 500 € erhöht. Vor allem die Verbände, die viele Maßnahmen machen, haben 2021 die 250 € komplett ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung der stark schwankenden Preise für Selbsttest und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass trotz Impfung der Teilnehmer und Teamer die Selbsttests und Desinfektionsmittel die Sicherheit einer Maßnahme erst gewährleisten, hat die Stadtverwaltung dieses Anliegen in die Richtlinien aufgenommen.

Zurzeit wird mit dem Vorstand des Stadtjugendrings eine grundsätzliche Überarbeitung der am 28.06.2016 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin" geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch eine generelle Öffnungsklausel der Richtlinien für solche Notsituationen geprüft

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sonderförderrichtlinien 2022

zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin zur Abwendung von wirtschaftlichen Schäden, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus entstehen

Diese Richtlinie ergänzt die Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin vom 29.06.2016.

1. Ziel

Aus Gründen des Infektionsschutzes mussten umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote ausgesprochen werden, die für Jugendverbände und –gruppen zu gravierenden finanziellen Verlusten führen werden. Sollten die Verbände mit den Auswirkungen des Coroanvirus auf ihre Angebote alleine gelassen werden, hat dies weitreichende Folgen für die Angebote der verbandlichen Jugendarbeit. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Vielfältigkeit der Sankt Augustiner Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Auswirkungen möglichst weitgehend sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Innovationen und neue Konzepte, die eine vielfältige Jugendverbandsarbeit bewahrt, gefördert werden

2. Coronabedingte Abweichungen

2.1 Allgemeine Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

2.1.1 Antragsverfahren und Zuschussbeantragung

Abweichend von Ziff. 6.1.1 Satz 1 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin sind Anträge auf Förderung schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum **30.06.2022** für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. zu richten.

2.1.2 Förderabsicht / Fördergegenstandgegenstand

Ergänzend zu Ziff. 1.2 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Stornierungskosten im Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage sowie entstandene Kosten und bezahlte Rechnungen zur Vorbereitung einer Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage als förderungsfähige Ausgaben anerkannt. Hierzu gehören z.B. Kosten für Werbung u.Ä.
Der Förderbetrag wird dabei anteilig bezogen auf die Anzahl der Teilnehmenden mit gemeldetem Wohnsitz in Sankt Augustin berechnet.

Ergänzend zu Ziff. 1.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Kosten für Material, das bereits für Maßnahmen nach Ziff. 1.2 der v.g. Förderrichtlinien angeschafft worden sind, nicht gefördert.

Ergänzend zu Ziff. 1 und 6 b der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin erhalten die Antragsteller, sofern sie nachweislich während der pandemischen Lage im Rahmen der geltenden CoronaSchVO Gruppenangebote gemacht haben, für das Jahr 2022 eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 Euro zur Umsetzung der für die Durchführung dieser Angebote notwendigen Hygienemaßnahmen (Bereitstellung von Masken, Desinfektionsspender - Desinfektionsmittel pp).
Die im Rahmen dieser Regelung verausgabten Mittel, sowie ein Nachweis der genannten Gruppenangebote, sind gemäß Ziff. 6.3, spätestens zum Ende des Jahres nachzuweisen.

Abweichend zu Ziff. 2.a.d. der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin können Feriennaherholungen in Sankt Augustin für Teilnehmer im Alter von sechs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert werden.

2.1.3 Verfahren
Ergänzend zu Ziff. 6 der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin obliegt den Antragstellern eine Schadensminderungspflicht. Soweit sie den entstandenen Schaden auf andere Art und Weise regulieren können, wie z.B. durch die Inanspruchnahme einer Rücktrittsversicherung o.ä., sind diese Mittel zunächst in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind die Antragsteller verpflichtet, dem SJR unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine beantragte Maßnahme nicht stattfindet und gegenüber den Teilnehmern bzw. Eltern abgesagt wurde. Der Tag der Absage gilt als Stichtag und muss vor dem offiziellen Beginn der Maßnahme liegen.

2.1.4 Verwendungsnachweis
Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin muss der Kostennachweis spätestens 6 Wochen nach der Absage mit dem Verwendungsnachweis der beantragten Maßnahme eingereicht werden. Alle angegebenen Kosten müssen mit Belegen und Kontoauszügen nachgewiesen und dem Verwendungsnachweis beigefügt werden. Gefördert werden die unvermeidbar entstandenen Kosten, höchstens bis zur beantragten Fördersumme.

2.2 Förderung von innovativen Ideen

2.2.1 Förderabsicht /Fördergegenstand
Ergänzend zu Ziff. 2. der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin - Förderung von Feriennaherholungen – werden innovative Formen von Ferienmaßnahmen, die einen neuen pädagogischen Ansatz beinhalten, gefördert. Diese können auch außerhalb der Ferien stattfinden.

2.2.2 Verfahren
Anträgen auf innovative Ideen ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen, aus dem Ziel, Methode und die Zielgruppe hervorgehen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden. Die

37

Entscheidung über die Förderung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin.

2.2.3 Umfang der Förderung
Der Umfang der Förderung ist begrenzt durch den Rahmen der dem Stadtjugendring für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Mittel für Freizeitmaßnahmen und Feriennaherholung.

2.2.4 Verwendungsnachweis
Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin ist dem Verwendungsnachweis eine ausführliche Auswertung über den Verlauf und ggf. Erfolg des Projektes beizufügen. Bei fortlaufenden Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 01.12.2022 vorzulegen.

2.3 Förderung von Jugendgruppenarbeit

2.3.1 Abweichend von Ziff. 6.b.a der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin – Förderung von Jugendgruppenarbeit – erhält im Jahr 2022 jede zur Förderung berechtigte Gruppierung einen Zuschuss auf Basis ihrer im Jahr 2019 geförderten Aktivitäten.

3. Inkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin in Kraft und endet am 31.12.2022.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 19.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0053**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2022/2023 die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffenen u3 Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des neuen § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), geförderte u3 Plätze im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

Sachverhalt / Begründung:

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wird es voraussichtlich nochmals zu einem Engpass bei der Versorgung der Kinder über drei Jahren in den Kitas kommen. Die geplanten Maßnahmen im Kita-Ausbau zeigen erst im folgenden Jahr flächendeckend ihre Wirkung. Somit kann es in dem jetzt zu planendem Jahr dazu führen, dass ein mit u3 Mitteln geschaffener Platz ausnahmsweise und temporär mit einem ü3 Kind belegt werden muss.
Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der u3 Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Die Anwendung des § 55 setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das Kita-Jahr gefasst wurde.

Die Verwaltung gibt hiermit den Trägern die Möglichkeit, in Rückkopplung mit dem Jugendamt, im Einzelfall einen u3 Platz mit einem älteren Kind zu belegen, ohne in finanzielle Schwierigkeiten durch Rückforderung von Investitionsmitteln zu kommen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 28.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0075**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Landesförderung der Qualifizierung gem. § 46 KiBiz für das Kita-Jahr 2022 / 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung folgende Qualifizierungsangebote über den Landschaftsverband an das Land NRW bis zum 15.03.2022 mitzuteilen, um die dafür vorgesehene Landesförderung gem. § 46 KiBiz zu erhalten:

1. Zuschuss für zwei Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung in Höhe von je 8.000 Euro (piA1-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 2, Gesamtsumme: 16.000 Euro.

2. Zuschuss für einen Praktikumsplatz von Auszubildenden im dritten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung von je 4.000 Euro (piA3 Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3, Gesamtsumme: 4.000 Euro.

3. Zuschuss für vier Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikantinnen) von je 4.000 Euro (BP-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3, Gesamtsumme: 16.000 Euro.

4. Zuschuss für zwei Tagespflegepersonen in Höhe von je 2.000 Euro zum Erwerb der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 4, Gesamtsumme: 4.000 Euro.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der Regelung des § 46 KiBiz wird die landesseitige finanzielle Unterstützung für die Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist ein entscheidender Baustein für die Qualität der Betreuung und Förderung der Kinder in der Kita und Kindertagespflege. Leitidee des Gesetzgebers ist es, dauerhaft und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beizutragen, die vorhandenen Kompetenzen zu vertiefen, die Professionalität zu sichern und die Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.
Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Jahrespauschale, die sowohl für die Vergütung als auch für die entsprechende Praxisanleitung verwendet werden kann. Voraussetzung ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung vom Träger der Kita, das heißt hier der Stadt, tariflich vergütet werden.

Die Einrichtung entsprechender Praktikumsstellen in den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Personalabteilung. Im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung gibt es ab dem 01.08.2022 zwei Auszubildende, im dritten Jahr eine angehende Erzieherin. Für Berufspraktikanten sieht der Stellenplan vier Stellen vor, die mit Landeszuschüssen gefördert werden können.

Die Praktikumsplätze sind auf die städtischen Kitas verteilt. Somit tragen die Kitas gemeinsam die Ausbildungsverantwortung und partizipieren gleichermaßen an der personellen Unterstützung in der Betreuungsarbeit. Die Schaffung von piA-Stellen ist vor allem mit Blick auf den Fachkräftemangel eine wichtige Maßnahme. Die Stadt kann dadurch aktiv an der Deckung des aktuellen und zukünftigen personellen Bedarfs in den eigenen Kindertageseinrichtungen mitwirken.

Der QHB-Zuschuss (QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach § 46 Abs. 4 KiBiz wird für „angehende", d.h. neue Kindertagespflegepersonen gezahlt, die die komplette kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolvieren und wird für Maßnahmen bezahlt, die seit dem 01.08.2020 begonnen wurden.
Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung im Juni 2020 bereits eine entsprechende Richtlinienänderung für die Kindertagespflege beschlossen, nach der diesem Personenkreis der Landeszuschuss nach erfolgreicher Absolvierung gewährt wird (DS 20/0157). Für die Stadt entstehen keine weiteren Kosten.

Die zwei Landeszuschüsse werden insgesamt für zwei Tagespflegepersonen beantragt, die voraussichtlich im August dieses Jahres starten werden.

Insgesamt werden Fördermittel für die nachfolgenden Aufwendungen beantragt:

	2022	**2023**
piA-Stellen	5/12	7/12
Personalaufwand gesamt	26.193 EUR	37.048 EUR
beantragte Zuschüsse	8.333 EUR	11.667 EUR
städtischer Eigenanteil	17.860 EUR	25.381 EUR
Berufspraktikanten		
Personalaufwand gesamt	45.633 EUR	64.283 EUR
beantragte Zuschüsse	6.667 EUR	9.333 EUR
städtischer Eigenanteil	38.966 EUR	54.950 EUR
Qualifikation Kindertagespflege		
Aufwand gesamt	1.667 EUR	2.333 EUR
beantragte Zuschüsse	1.667 EUR	2.333 EUR
städtischer Eigenanteil	kein Eigenanteil	

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Mehrerträge in Höhe von 15.000 € bei 06-01-01 sowie in Höhe von 1.667 € bei 06-01-02 wurden im Haushalt 2022 berücksichtigt

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 25.01.2022
Drucksache Nr.: **21/0258/1**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Reflexion und Konzeption zum Einsatz von Spieleboxen auf städtischen Kinderspielplätzen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Fachverwaltung möchte den Spielwert der Spielflächen im Stadtgebiet verbessern und die Spielplätze familienfreundlicher gestalten, indem auf den hierfür geeigneten Spielplätzen neben Tischen und Bänken auch Spielgeräte und weiteres Inventar in fertig ausgestatteten Spieleboxen zur freien Verfügung aufgestellt werden. Mit dieser Maßnahme soll ein aktivierender, auf Nutzerbeteiligung ausgerichteter Ansatz für eine generationenübergreifende Spielplatzgestaltung verfolgt werden.

Im Rahmen des Spielplatzausbaus 2021 wurde die Aufstellung von Boxen auf zwei weiteren Spielplätzen vorgeschlagen. Dies wurde auf Bitte des Jugendhilfeausschusses in der 3. Sitzung am 29.06.2021 bis zur Vorlage dieses Berichtes der Verwaltung, über die Erfahrungen mit der Box auf dem Spielplatz Johannesstraße, zurückgestellt.

Die Box auf dem Spielplatz an der Johannesstraße wurde im Sommer 2020 errichtet. Die Aufstellung erfolgte in Absprache mit der Fachkraft der nahe gelegenen Kinder- und Jugendeinrichtung in Trägerschaft von Hotti e.V. sowie dem städtischen Bauhof, der Bauaufsicht und dem Fachdienst Grünplanung im BNU. An dem abgesprochenen Standort konnte kein gebrauchter Seecontainer abgestellt werden, da hierfür schweres Gerät benötigt worden wäre, welches zu Schäden am vorhandenen Baumbestand hätte führen können. Es wurde daher ein zusammensetzbarer Lagercontainer angeschafft.

Die Erfahrung bereits der ersten Tage hat jedoch gezeigt, dass das Dach den Belastungen durch das Beklettern nicht hinreichend standhielt, sodass nachträglich eine Abstützung erfolgen musste, die die Nutzbarkeit des Containers jedoch nicht beeinträchtigt. Sollten künftig solche Lagercontainer angeschafft werden, wird durch den städt. Bauhof die Tragkraft des Daches direkt beim Aufbau durch zusätzliche eingebaute Träger verstärkt.

Die Finanzierung erfolgte aus dem Haushaltsansatz „Festwerte Spielplätze", die Ausstattung des Containers erfolgte aus Mitteln für die Ausstattung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

Ausgestattet wurde der Container mit Tischen und Bänken, Sonnenschutz, Seilen, Bällen, einem Schwungtuch, einer Slack-Line und weiteren Spielgeräten wie z.B. Federball-Schlägern und Frisbee-Scheiben. Der vom Jugendhilfeträger Hotti e.V. vorgetragene Wunsch nach zwei zusätzlichen Go-Carts ließ sich beim Start der Box nicht realisieren, da hierfür kein ausreichender Haushaltsansatz vorhanden war.

Bei der Einweihung 2020 erhielten neben dem Kinder- und Jugendzentrum HOTTI Johannesstraße auch die beiden Spielplatzpaten Schlüssel für den Container.

Hotti e.V. bietet montags bis freitags auf dem Spielplatz Aktionen mit dem eigenen, gut ausgestatteten Spielewagen an. Das Inventar des Containers wird daher von Hotti e.V. nach eigenen Angaben nicht genutzt, obwohl die Materialien zur Verfügung ständen. Spielplatz-Aktionen anderer Veranstalter, auch der beiden Spielplatzpaten, wurden aufgrund der zeitweise geltenden Corona-Einschränkungen nicht durchgeführt. Daher wurden die Spielmaterialien des Containers bisher nur wenig genutzt. Auch wenn es zurzeit keine allgemeine Maskenpflicht auf den Spielplätzen gibt, gelten die bekannten Corona-Kontakteinschränkungen im Sinne der bekannten Abstands sowie Masken-Regeln für Erwachsene auch weiterhin.

Die Fachverwaltung wird nach Aufhebung der grundsätzlichen Kontaktbeschränkungen und mit Blick auf den Frühling (generell besteht eine größere Attraktivität einer Spielfläche in den warmen Monaten) die Aktivierung des Containers verstärkt fördern. Hierzu wurden bereits erste Absprachen mit der Fachkraft bei Hotti e.V. getroffen. Diese ist grundsätzlich bereit, den Schlüssel zu verwahren und diesen auch an verantwortungsbewusste Anwohner auszugeben. Der Fachdienst Jugendförderung bereitet derzeit vor, zukünftig an Samstagen und weiteren ausgewählten Zeitfenstern durch den Einsatz von Jugendhelfern (analog zu den Ferienhelfern) sowie interessierten Spielplatzpaten die Spielmaterialien der Spielplatzbox zum angestrebten Einsatz zu bringen.

Bei einer Aufstellung von Boxen auf weiteren Spielplätzen kann dieses Konzept übertragen werden. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Findung von Paten für die Boxen. Dies können neben nahe gelegenen Kinder- und Jugendeinrichtungen auch aktive Spielplatzbesucher, Spielplatzpaten, Vereine oder anwohnende Erwachsene oder Jugendliche sein. Auch die Mitarbeiterin für die mobile Jugendarbeit in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH (KJA) hat ihre Bereitschaft erklärt, die Spieleboxen zu unterstützen und möchte gelegentlich Spielplatzaktionen unter Nutzung der Materialien der Spielplatzboxen auf den hierfür geeigneten Spielflächen durchführen. In die Auswahl der Ausstattung der Spielplatzboxen und deren Ergänzung werden die beteiligten KooperationspartnerInnen einbezogen.

Das Konzept der Spielplatzboxen in Sankt Augustin soll durch den Fachdienst Jugendförderung stärker als bisher beworben werden. Aktive Anwohner und Spielplatznutzer sollen die Möglichkeit haben, für ausgewählte Spielflächen eine solche Box anzufragen. Dadurch wären bereits aktive Nutzungsinteressierte bekannt und eine höhere Identifikation mit der Spielebox gegeben.

Sollte jedoch vor dem Aufstellen einer weiteren Box keine geeignete Patenschafts-struktur etabliert werden können, wird die Fachverwaltung von der Aufstellung einer weiteren Box zunächst absehen. Insoweit werden die Hinweise aus der JHA-Sitzung vom Juni 2021 berücksichtigt.

Zusätzlich wird besonders im Frühling und Sommer aktiv mit Nutzern über kleine Versionen von Spielplatzboxen gesprochen, wie z.B. kleine Aufbewahrungsboxen für Sandspielzeug oder „Schränke", die das selbstständige Ausleihen von Spielzeugen ermöglichen sollen.

In diesem Sinne versteht sich das Konzept der „Spielplatzboxen" als ein aktivierendes, sozialraumorientiertes Angebot auch der Förderung von Mitwirkung, nachbarschaftlichem Zusammenhang und bürgerschaftlichem Engagement.

In Vertretung

Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 31.01.2022
Drucksache Nr.: **22/0078**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Information über die wesentlichen Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt die Information über die wesentlichen Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Durch Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 sind für das SGB VIII sowie einer Reihe weiterer Gesetzbücher Änderungen erfolgt, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Jugendhilfe haben. Für die kommunale Jugendhilfe folgt daraus, diese Änderungen aufzunehmen und in der örtlichen Praxis der Jugendhilfe umzusetzen. In der beigefügten Anlage sind die wichtigsten Neuerungen bezogen auf das SGB VIII und die mit ihnen verbundenen Auswirkungen und Planungsanforderungen in einer Übersicht dargestellt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

Übersicht zu den Gesetzesneuerungen

Anlage zu DS 22/0078

Fachbereich
Kinder Jugend
Familie
Stadt Sankt Augustin

Information über die wesentlichen Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021

Leitziel der Gesetzesänderung:

Mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe sollen vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden:

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Gesetzliche Änderungen und Zielformulierungen in fünf Bereichen:

Zielbereich und Zielsetzung der gesetzlichen Neuerung	Einzelnorm im SGB VIII	Anforderung an die Jugend-hilfepraxis und Jugendhilfe-planung vor Ort
1. Besserer Kinder- und Jugendschutz Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert. Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über	**Schutz in Einrichtungen** • Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, § 45 SGB VIII • Definition Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII • Prüfung der Einrichtung § 46 SGB VIII **Schutz in Pflegefamilien** • Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten **Schutz bei Auslandsmaßnahmen** • Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII	durch Landesjugendamt Mitwirkung örtliches JugAmt Prüfung der Eignung sowie Hilfeplanung vor Ort. Abschluss Brüssel IIa Verfahren vorab!

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.	**Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe** • Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII • Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG **Zusammenarbeit mit der Justiz** • Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 SGB VIII • Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt, § 5 KKG sowie § 50 SGB VIII	Ausbau Kooperation Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Stärkung der Einbeziehung und allg. Rückmeldepflicht durch das Jugendamt Vorlage Hilfeplan b. Verfahren zur KiWoGefährdung Erweiterung Informationsaustausch und fallbezogenes Zusammenwirken
2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen** Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden. Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer	**Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen** • Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII • Möglichkeit zur Verbleibens-Anordnung bei Familienpflege, § 1632 Abs. 4 SGB VIII • Schutz von Geschwisterbeziehungen, § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII	Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung für die Eltern unabhängig von der Personensorge. Förderung der Beziehung zum Kind. Verbindliche Unterstützung d. d. Jugendamt für das Zusammenwirken von Eltern und Pflegepersonen. Prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der

entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.		eigenen Familie § 37c SGB VIII. Recht des Kindes und Jugendlichen auf Beschwerde. Obligatorisch: Konzept zum Schutz vor Gewalt.
	Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver • Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung, §§ 41 ff. SGB VIII • Umfang der Heranziehung, § 94 SGB VIII	Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sog. „Careleaver"). = Intensivierung der Verantwortung dafür seitens der Jugendhilfe. Leistungsanspruch der Hilfeempfänger.
3. **Mehr Prävention vor Ort** Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden. Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen	**Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs** • • Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII	Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur

Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.	**Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen** • Gesetzliche Klarstellung der möglichen Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung, § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII • Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, §20 in Verbindung mit §28a u. §36a SGB VIII **Aufnahme einer expliziten Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a) in das SGB VIII**	Unterschiedliche Hilfen dürfen kombiniert werden. Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes. Dabei dürfen auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Auch Erziehungsberatungs-stellen oder andere Beratungsdienste nach § 28 dürfen diese Hilfen anbieten oder vermitteln, ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt. „Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.“

25

4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert. Der Entwurf stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.	**Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung** • Erweiterung der Förderungsziele um die selbstbestimmte Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII **Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe** (§ 4a SGB VIII) **Beschwerdemöglichkeiten** • Ombudsstellen, § 9a SGB VIII **Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme** • Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungs-berechtigten, § 8 Abs. 3 SGB VIII • Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, § 36 Abs. 5 SGB VIII • Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)	Förderung und Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung durch Adressaten der Jugendhilfe Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen Uneingeschränkter Beratungs-anspruch für Kinder und Jugendliche. Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip

5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen Zentrales Anliegen der Gesetzesänderung ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern soll es deutlich leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch • eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe, • eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass • beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und • betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme. • Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslosten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet. • Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein	**Ziel: „inklusive Lösung“ in 3 Stufen:** 1. Stufe (ab 2021) • - Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII •- Schnittstellenbereinigung 2. Stufe (2024 bis 2028) •Jugendamt als Verfahrenslotse	Stufe 1: Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang. Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen. Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren. Stufe 2: Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen (§ 10b) durch das Jugendamt: Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Anpassung Orga-Struktur und Einrichtung erforderliche Personalstellen.

Bundesgesetz im Einzelnen regelt.	3. Stufe (ab 2028) Einheitliche sachliche Zuständigkeit durch die Jugendhilfe bis zum 18. Lebensjahr	3. Stufe: Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen Bedingung: Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung. Umfangreiche Anpassung der Orga-Struktur und Bereitstellung der erforderlichen Personalstellen.

Quellen:
SGB VIII
BMFSFJ: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860
LVR: Überblick über das geplante neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, LVR Jugendamtsleitertagung 04.03.2021
Präsentation zur SGB VIII Reform, Prof. Dr. Reinhard Wiesner, LVR Informationsveranstaltung am 21.06.2021

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Bericht über die Beschlussausführung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung vom 23.11.2021

Nicht öffentlicher Teil

21/0511 Zwischenstand Bauprojekt Kita-Schützenweg

1. Zoom-Sitzung fand am 14.12.2021 statt. In dieser Sitzung sprachen sich alle Beteiligten dafür aus, dass es keiner gemeinsamen Sitzung von JHA/GuB mehr bedarf, sondern dass die Fraktionen nunmehr die Varianten-Entscheidung im UA Kitabaumaßnahmen am 27.01.2022 vornehmen sollten.
2. Der UA Kitabaumaßnahmen hat empfohlen, die Variante 3 weiterzuverfolgen.
3. Die finale Entscheidung erfolgt im GuB am 10.02.2022.